Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht Wintersemester 2023/2024

Sachverhalt

Die in Frankfurt (Oder) wohnhafte Katharina (K) ist Architektin. Im Juli 2022 benötigt K ein neues Auto, das sie hälftig privat und beruflich nutzen möchte, um zu Projekten und Kund:innen zu fahren. Auf dem Internetportal "Automobile24", wo gewerbliche Händler:innen und Privatpersonen Neu- und Gebrauchtwagen inserieren können, findet sie ein Inserat der ViaMobil GmbH (V-GmbH) für einen VW Touareg in grenadillschwarz metallic. Die V-GmbH ist ein überregional tätige Autohändlerin. Der Pkw steht in der Niederlassung in Neubrandenburg zum Verkauf. Den Angaben des Inserats nach wurde der Touareg im Juli 2020 erstzugelassen, hat einen Kilometerstand von 36.000 km und wird zu einem Kaufpreis von 40.499 EUR verkauft.

Erfreut über das sehr gute Angebot ruft K, die bereits in einem vorherigen Urlaub ein solches Modell als Mietfahrzeug hatte, bei der im Inserat hinterlegten Telefonnummer der V-GmbH am 4. Juli 2022 an und erkundigt sich, ob der PKW noch verfügbar sei. Max (M), der Mitarbeiter der V-GmbH, bestätigt ihr im Namen der V-GmbH, dass der Wagen noch zum Verkauf stünde. Wenn K das Fahrzeug erwerben möchte, könne er ihr das "Bestellformular" gerne per E-Mail zusenden. Es sei für die kundenwohlorientierte V-GmbH üblich und erprobt, auch per E-Mail Kaufverträge mit Kunden abzuschließen, die nicht an einem der Standorte wohnen. Da K keine Zeit hat, sich den Wagen in Neubrandenburg anzusehen, sich das gute Angebot aber nicht entgehen lassen möchte, gibt sie ihre E-Mail-Adresse durch. Sie erklärt M auch, dass sie keine Probefahrt brauche, da sie das Modell schon kenne.

Kurze Zeit nach dem Telefonat erhält K eine E-Mail des M mit dem Betreff "Ihre Anfrage – Touareg EZ¹ 07/2020", in der es heißt: "Sehr geehrte Frau K, vielen Dank für Ihr Interesse am VW Touareg, EZ 07/2020, km-Stand 36.000. Sofern Sie den Wagen erwerben möchten, füllen Sie bitte das im Anhang befindliche Bestellformular aus und senden es an uns unterschrieben zurück. Im Anschluss erhalten Sie bei positiver Prüfung Ihrer Angaben unsererseits eine Auftragsbestätigung mit Zahlung- und Abholungsinformationen. Mit freundlichen Grüßen, M, im Namen der V-GmbH". Neben dem Bestellformular enthält die E-Mail keine weiteren Anhänge.

_

¹ EZ steht für Erstzulassung.

K füllt das Formular, das mit "Verbindliche Bestellung eines Kraftfahrzeugs" überschrieben ist, am 5. Juli 2022 entsprechend aus, unterschreibt es, scannt es ein und sendet es per E-Mail an M zurück.

Etwa zwei Stunden nach ihrer E-Mail erhält K von M eine zweite, anhangslose E-Mail mit dem Betreff "Auftragsbestätigung – Touareg EZ 07/2020" in der es heißt "Sehr geehrte Frau K, vielen Dank für Ihre Bestellung des VW Touareg, EZ 07/2020, km-Stand 36.000. Wir bestätigen Ihnen hiermit den Abschluss des Kaufvertrags. Bitte überweisen Sie den Kaufpreis binnen 14 Tagen. Im Anschluss erhalten Sie postalisch die Zulassungsbescheinigung Teil I und II. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Abholtermin für Ihren neuen PKW. Mit freundlichen Grüßen, M, im Namen der V-GmbH". K überweist am 6. Juli 2022 den Kaufpreis und erhält am 13. Juli 2022 per Post die auf sie umgeschriebenen Zulassungsbescheinigungen Teil I und II.

Am 18. Juli 2022 kann K ihr neues Auto in der Niederlassung der V-GmbH in Neubrandenburg endlich abholen. Vor Ort reicht ihr M erneut das Formular "Verbindliche Bestellung eines Kraftfahrzeugs", das K noch einmal ausfüllen soll. M führt aus, dass der Vertrag sonst "ja schließlich nicht verbindlich sei". Weitere Dokumente erhält K nicht. Ohne sich viele Gedanken um das Vorgehen zu machen, unterschreibt K erneut, erhält im Anschluss die Fahrzeugschlüssel und fährt zurück nach Frankfurt.

In den folgenden Monaten ist K jedoch zunehmend unglücklich mit Ihrer Entscheidung. Das Fahrzeug erweist sich für die kurzen Wege innerhalb Frankfurts als zu groß und verbraucht mehr Kraftstoff als K erwartet hatte. Sie ärgert sich über den "vorschnellen Kauf im Internet" und möchte den Wagen zurückgeben. Daher schreibt sie am 17. Januar 2023 der V-GmbH einen Brief und erklärt, dass sie sich von ihrem per E-Mail abgegebenem Kaufangebot vom 5. Juli 2022 löse. V solle den gezahlten Kaufpreis zurückzahlen. Im Gegenzug werde sie das Fahrzeug zurückgeben.

M, der den Brief bearbeitet, ist darüber sehr verwundert und erwidert postalisch im Namen der V-GmbH, dass der K ein solches Recht auf keinen Fall zustehe. Der Vertrag sei schließlich erst im Autohaus mit der Unterschrift unter der "Verbindlichen Bestellung" zustande gekommen. Überhaupt habe die V-GmbH auch keine Strukturen für einen Onlinevertrieb: Bei den Inseraten auf "Automobile24" gebe es keinen automatisierten Bestellprozess. Es fehle ein "zahlungspflichtig bestellen"-Button und jede E-Mail werde von den Mitarbeiter:innen der V-GmbH individuell bearbeitet. Schließlich würden die PKW auch nicht versendet, sondern müssten im Autohaus abgeholt werden. Im Übrigen hätte sich K eine Rückgabe viel eher überlegen müssen, sechs Monate nach Vertragsschluss sei schlichtweg zu spät. Da K den Wagen außerdem auch für ihre berufliche Tätigkeit als Architektin nutze, könne sie sich sowieso nicht auf Verbraucherrechte berufen.

K ist über die Erwiderung erzürnt. Sie ist der Meinung, dass bereits die Aussagen des M im Telefonat sehr wohl für ein digitales Vertriebssystem sprächen. Außerdem habe sie den Vertrag per Mail und nicht erst persönlich im Autohaus abgeschlossen. Andernfalls hätte sie niemals den Kaufpreis überwiesen. Das ganze Vorgehen sei überhaupt nicht verbraucherfreundlich.

Auch sei ihr nie mitgeteilt worden, dass sie eine bestimmte Frist zur Rückgabe einhalten müsse.

Hat K gegen die V-GmbH einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises?

Hinweise zur Aufgabenstellung:

- 1. Prüfen Sie die Fallfrage gutachterlich.
- 2. Gehen Sie hierbei auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten ein.
- 3. Für die rechtliche Beurteilung ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Ausgabe der Hausarbeit maßgebend.
- 4. Es sind nur vertragliche Ansprüche zu prüfen.
- 5. Auf die folgenden Paragrafen des HGB und GmbHG wird ausdrücklich verwiesen:

Handelsgesetzbuch (HGB)

§ 1

- "(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.
- (2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert."

§ 56

"Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen."

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

§ 13 Juristische Person; Handelsgesellschaft

- "(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; (...).
- (2)(...)
- (3) Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs."

Bearbeitungshinweise:

- 1. Das Verwenden geschlechtersensibler Sprache ist Ihnen freigestellt und hat keinen Einfluss auf die Bewertung Ihrer Leistung.
- 2. Für das Erstellen der Hausarbeit sind folgende **Vorgaben** einzuhalten:
 - Die Arbeit ist anonymisiert abzugeben. Bitte verwenden Sie folgendes Deckblatt:
 https://www.rewi.europa uni.de/de/lehrstuhl/br/zivilrecht/Lehre/Deckblatt Vorlage Hausarbeit.docx
 - Umfang der Arbeit: Das Gutachten darf einen Umfang von 25 DIN A4 Seiten (einseitig bedruckt) <u>nicht</u> überschreiten. Das Deckblatt, der Sachverhalt, das Inhalts- und das Literaturverzeichnis werden dabei <u>nicht</u> mitgezählt.
 - Der Hausarbeit ist eine Erklärung über die selbständige Abfassung hinzuzufügen.
 Bitte benutzen Sie dafür folgenden anonymisierten Vordruck:
 https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/formulare antraege/rewi/SPO Rewi-2019 2022 Anhang-2 Erklaerung-selbstaendige-Abfassung Version-fuer Hausarbeiten.pdf
 - Formatierungsvorgaben:

Seitenränder: links 2 cm, oben 2,5 cm, unten 2 cm, rechts 7 cm; **Schriftgröße** Text: 12 Pt., Fußnoten: 10 Pt.; **Schriftart**: Times New Roman; Zeilenabstand 1,5; normaler Zeichenabstand

 Bitte beachten Sie bei der Anfertigung der Hausarbeit die offiziellen Hinweise zur Anfertigung von Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger:

https://www.rewi.europa-

<u>uni.de/de/studium/rechtswissenschaft/grundstudium/Hinweise-zur-Anfertigung-von-AnfaengerInnen Fortgeschrittenen-Hausarbeiten Februar-2023.pdf</u>

3. Abgabe der Hausarbeit

• Termin: 16. Oktober 2023

- Die Hausarbeit muss in ausgedruckter und einer elektronischen Fassung eingereicht werden.
- Die elektronische Fassung (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Selbstständigkeitserklärung) muss über Plagscan unter folgendem Link selbst

eingereicht werden: https://www.plagscan.com/euv?code=ZNaRCq7E
(Dateiname: HA_ZR_Matrikelnummer). Geben Sie als Arbeitstitel Ihre Matrikelnummer an! Bei Fragen oder Unklarheiten hinsichtlich der Einreichung der elektronischen Fassung über Plagscan können Sie folgendes Tutorial konsultieren: https://www.youtube.com/watch?v=dRotmpJqPUI.

- Versuchen Sie, das Ergebnis dieser Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat oder unzulässige Hilfe anderer Prüflinge oder Dritter zu beeinflussen, ist diese Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten, vgl. § 14 Abs. 1 SPO. Über die Rechtsfolgen eines Täuschungsversuchs entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- Die ausgedruckte Fassung kann entweder persönlich oder postalisch eingereicht werden.
- Eine persönliche Abgabe ist am 16.10.2023 in der Zeit von 09:00 15:00 Uhr im Raum HG 131a möglich.
- Für die persönliche Abgabe vor Fristablauf steht Ihnen der zentrale Abholtermin für Klausuren und Hausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit dienstags, 13:00 – 14:00 Uhr, HG 131a, zur Verfügung.
- Die postalische Zusendung erfolgt an folgende Adresse:

Europa-Universität Viadrina
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Digitalisierung
Prof. Dr. Ann-Marie Kaulbach
Große Scharrnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)

4. Die Hausarbeit muss zum Abgabezeitpunkt an der Europa-Universität Viadrina eingegangen sein. Das Datum des Poststempels ist nicht maßgeblich! Das Risiko, dass die Arbeit nicht oder nicht fristgerecht eingeht, tragen Sie selbst.